

Teil 1: Wer unterliegt dem BKrFQG?

Nur wenige Ausnahmen

Das Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz, kurz BKrFQG, entpuppt sich als kleines bürokratisches Monster. Kaum einer blickte durch, wer Aus- und Weiterbildung benötigt. Mit der Klarstellung des BMVBS kommt endlich der Durchblick und die Fahrer wissen künftig, woran sie sind.

Eine EU-einheitliche Regelung für die Aus- und Weiterbildung von Berufskraftfahrern zu schaffen, war eine gute Idee. Bei der Umsetzung verliert sich der gute Ansatz oft in länderspezifischen Eigenheiten sowie schlechter Informationspolitik. Im ersten Teil der jetzt beginnenden Serie zeigen wir, wer die Aus- und Weiterbildung nach dem BKrFQG benötigt. Im Teil 2 (VR 26/12) geht es um Stichtage und Fristen, in weiteren Teilen um die praktische Umsetzung.

Zugang und Weiterbildung

Man unterscheidet zwischen der Grundqualifikation (Zugangsrecht zur Berufsausübung) und der Weiterbildung. Nach § 3 BKrFQG (Besitzstand) benötigen Fahrer einer Fahrerlaubnisklasse D1, D1E, D, DE (oder gleichwertig), die vor dem 10.09.2008 bzw. einer Fahrerlaubnisklasse C1, C1E, C, CE (oder gleichwertig), die vor dem 10.09.2009 erteilt wurde, keine Grundqualifikation – sind aber weiterbildungspflichtig! Fahrer, deren Führerschein nach den genann-



Deutschland war bislang Spitzenreiter bei den Ausnahmen – war ...

ten Stichtagen ausgestellt wurde, die aber eine Berufsausbildung als „Berufskraftfahrer(in)“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ abgeschlossen haben, verfügen ebenfalls über eine Grundqualifikation gemäß BKrFQG. Auch sie unterliegen der Weiterbildungspflicht.

Von der Weiterbildungspflicht ausgenommen sind nur Fahrer, die dem Anwendungsbereich gemäß § 1 BKrFQG nicht unterliegen (s. Kasten „Ausnahmen“). Auch Inhaber eines Führerscheins der Klasse 3 sind weiterbil-

dungs-/qualifizierungspflichtig, wenn sie ein KFZ führen, für das ein Führerschein der Klasse C1 benötigt würde.

Jüngste Ausführungen des BMVBS stellen klar, dass die Abfallentsorgung Güterkraftverkehr zu gewerblichen Zwecken ist. Auch die Hausmüllsammlung fällt unter die Vorschriften des BKrFQG! Fahrer, die im Werkverkehr tätig sind, fallen ebenfalls darunter. Ebenso wie Fahrer, die bei gemeinnützigen Vereinen beschäftigt sind – und dafür entlohnt werden. Auch Aushilfsfahrer fallen klar unter die geltenden Regelungen! Maß-

geblich ist die Art des geführten Kraftfahrzeugs und die dafür benötigte Fahrerlaubnis sowie die gewerbliche Nutzung. Es kommt nicht darauf an, wie oft der Fahrer als Aushilfsfahrer tätig ist.

Auch Fahrer von Autovermietungen, die sogenannte Leerfahrten durchführen, die der Verbringung von Fahrzeugen zum Kunden bzw. zwischen Standorten des Vermieters dienen, müssen sich weiterbilden. Tätigkeiten von Abschleppdiensten sind ebenfalls der gewerblichen Güterbeförderung zuzuordnen. Womit die Fahrer dem BKrFQG unterliegen. Einzig bei Pannenhilfsdiensten (s. Kasten) kommen eventuell Ausnahmen infrage.

Die Beförderung von Möbeln unterliegt in jedem Fall den Bestimmungen des BKrFQG – soweit eine Fahrerlaubnis der oben genannten Fahrerlaubnisklassen Verwendung findet. Selbst bei Auslieferungsfahrten, wenn Möbel am Zielort (de)montiert werden, unterstellt der Gesetzgeber den Schwerpunkt auf der Fahrertätigkeit. Nur wenn qualifizierte Fachkräfte (z. B.

FAST ALLE BERUFSKRAFTFAHRER MÜSSEN SICH WEITERBILDEN

Wer ist von der Anwendung des BKrFQG ausgenommen?

- » Fahrten zu privaten Zwecken (z. B. private Umzüge, ehrenamtliche Mitarbeit in Vereinen – in der Freizeit und unentgeltlich im Rahmen der Mitarbeit im Verein etc.) fallen nicht in den Geltungsbereich des BKrFQG. Sobald eine Absicht zur Erzielung eines Gewinnes vorliegt – die Absicht alleine reicht! – entfällt der private Zweck.
- » Fahrlehrer, die Fahrzeuge der Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE im Rahmen von Ausbildungsfahrten lenken.
- » Fahrer(innen) selbstfahrender Arbeitsmaschinen (ein Fahrzeug gemäß § 2 Nr. 17 Fahrzeugzulassungsverordnung, das nach seiner Bauart und der besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet ist).
- » Fahrer eines Abschlepp- oder Bergungsfahrzeugs – aber nur, wenn das ausführende Unternehmen im KFZ-Reparaturbereich tätig ist und die Durchführung von Abschlepp- und Bergungsfahrten einen Nebenzweck darstellt! Die Hauptbeschäftigung des (in den Reparaturvorgang einbezogenen) Fahrers darf ferner nicht im Führen von KFZ bestehen! Hol- und Bringdienste von Werkstätten

sind ebenfalls ausgenommen.

- » Überführungsfahrten fallen nur dann unter die Ausnahmeregelung, wenn eine förmliche Inbetriebnahme im Sinne einer Erst- bzw. Wiederzulassung nach Umbau des Fahrzeugs noch nicht erfolgt ist. Maßgeblich ist die Verwendung von Überführungskennzeichen.
- » Fahrer, die in der Land- und Forstwirtschaft oder Fischzucht eingesetzt werden – aber nur, wenn sie Beförderungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 GüKG durchführen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 GüKG befreit die Beförderung von Milch und Milchzeugnissen durch landwirtschaftliche Unternehmen. § 2 Abs. 1 Nr. 7 GüKG befreit die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen von der Erlaubnispflicht nach dem GüKG. Die Beförderung darf für eigene Zwecke oder für andere Betriebe dieser Art im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder eines Maschinenrings erfolgen. Die Ausnahme ist nur anwendbar, wenn das Führen eines Kraftfahrzeugs nicht die Hauptbeschäftigung des Fahrers ist!
- » Grundsätzlich gilt das BKrFQG auch für Fahrer(innen), die für juristische Personen des öffentlichen Rechts tätig sind. Im Einzelfall (z. B. Bauhof, Grünflächenpflege, Straßenmeistereien, Winterdienst) gelten jedoch Ausnahmen.

Schreiner, Tischler, o. Ä.), die auch als solche eingesetzt werden, Möbel anliefern und aufbauen, sind (wenn Fahrtätigkeit zeitlich nachrangige Hilfstätigkeit) Ausnahmen möglich.

Fahrer oder Handwerker?

Ausnahmen nach der Handwerkerregelung sind möglich, wenn es sich bei den beförderten Gütern um Material/Ausrüstung mit Bedeutung für die Berufsausübung des Fahrers handelt. Die Begriffe „Material“ oder „Ausrüstung“ sind weit auszulegen. In Betracht kommt eine zur Erbringung von Dienst- und Werkleistungen notwendige Beförderung von Werkzeugen, Ersatzteilen, Bau-/Einkaufsmaterialien, Werkstof-

fen, Geräten, sonstigem Zubehör sowie der An- und Abtransport von Waren und Geräten, die im Handwerksbetrieb hergestellt oder repariert werden. Erfasst wird danach auch der Transport von einzubauenden Produkten wie Fenster oder Generatoren. Das Führen des KFZ darf nicht die Haupttätigkeit darstellen! Ob es sich um die Haupttätigkeit des Fahrers handelt, ergibt sich unter anderem daraus, wie viel Zeit der Transport von Gütern neben den übrigen Aufgaben regelmäßig in Anspruch nimmt (arbeitsvertragliche Hauptleistung). Für die Ausübung einer arbeitsvertraglichen Nebenleistung spricht, wenn die Fahrtätigkeit gegenüber den weiteren Pflich-

ten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses nur eine untergeordnete Rolle spielt. Als Indiz kommen darüber hinaus die Branchenzugehörigkeit und eine besondere über die Fahrtätigkeit hinausgehende Berufsqualifikation in Betracht. Die Tätigkeiten des Fahrers am jeweiligen Fahrtag sind für sich allein nicht ausschlaggebend. Erforderlich ist stets eine Gesamt-schau aller Umstände des Einzelfalls. Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass der Fahrer mit der Ware oder dem Material, das er transportiert, im Rahmen des im Betrieb anfallenden Arbeitsprozesses in Berührung kommen muss und diese(s) nicht nur transportieren und/oder ausliefern darf.

Impressum EU-BKF-NEWS ist eine Information der Springer Fachmedien München GmbH, Aschauer Straße 30, 81549 München, www.eu-bkf.de, E-Mail: info@eu-bkf.de, Ralf Vennefrohne (verantwortlich)

Alles aus einer Hand!

Infoportal

Kompetent informiert zum BKrFQG: eu-bkf.de



Medien

Für Trainer und Teilnehmer



PC PROFESSIONAL®

Seminarfinder

Aus- und Weiterbildungskurse professionell vermarkten



VogelCheck

Online lernen für die beschleunigte Grundqualifikation



WER PROFIS AUSBILDET

BRAUCHT PROFI WISSEN.